



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Bau und Naturschutz

untere Naturschutzbehörde

Verordnung über das Naturdenkmal „Wollgrasmoor bei Mewegen“

Vom 22.01.2018

Aufgrund des § 6 und des § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Naturdenkmal

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird zum Naturdenkmal erklärt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Wollgrasmoor bei Mewegen“ und wird in das durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der flächenhaften Naturdenkmäler eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von rund 1,3 ha und umfasst die Forstabteilung 4542 b2 sowie 4542 b1 teilweise. Es liegt 2,3 km nördlich der Ortschaft Mewegen in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ und ist Teil des Landschaftsschutzgebiets „Am Randow Bruch“ im Naturpark „Am Stettiner Haff“.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

(2) Das Naturdenkmal umfasst Flächen folgender Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rothenklempenow	Rothenklempenow	16	1/4 anteilig

(3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000, die in Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer orangen Fläche, die von einer schwarzen Linie begrenzt wird, dargestellt.

(4) Die räumliche Grenze des Naturdenkmals sowie die durch das Naturdenkmal berührten Flurstücke sind einer Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte, die in Anlage 2 zu dieser Verordnung im Maßstab 1:2.500 veröffentlicht ist, zu entnehmen. Der Bereich des Naturdenkmals wird als orange Fläche hervorgehoben. Die Flurstücksgrenzen sind durch eine gelbe Linie gekennzeichnet. Die in Satz 1 genannte Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Hausanschrift: Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

Amt Löcknitz-Penkun
- der Amtsvorsteher -
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die Anlage 3 enthält GPS-Koordinaten, die der Grenzziehung des Naturdenkmals zu Grunde liegen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zentrale Schutzzwecke des Naturdenkmals sind:

1. Schutz und Erhalt eines mesotrophen Sauer-Zwischenmoores mit Pfeifengras-Moorbirkenwald und Torfmoos-Wollgras-Rasen wegen seiner Seltenheit, Eigenart und landschaftstypischen Schönheit.
2. Schutz und Erhalt gefährdeter Pflanzengesellschaften der mesotrophen Sauer-Zwischenmoore.
3. Schutz und Erhalt eines nassen eutrophen Erlen-Birken-Bruchs im Zentrum des Naturdenkmals.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

(2) Weitere, spezielle Schutzziele sind insbesondere:

1. Erhalt moortypischer Pflanzengemeinschaften wie z.B. Grüner Torfmoos-Wollgras-Rasen.
2. Erhalt des Pfeifengras-Birkenmoorwaldes durch natürliche Sukzession.
3. Verhinderung einer anhaltenden Torfdegradation im Niedermoorbereich des Naturdenkmals durch Verbot weiterer Entwässerungsmaßnahmen und Erhalt eines möglichst ganzjährig sehr hohen Wasserstandes.

§ 4 Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

1. die Fläche zu betreten,
2. die Bodengestalt zu verändern, den Boden umzubrechen, Veränderungen des Bodenreliefs durch Aufschüttungen, Planieren, Walzen oder Schleppen vorzunehmen, den Boden zu versiegeln, Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen sowie Wege anzulegen,
3. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen und Masten zu errichten oder zu ändern,
5. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig zu beeinträchtigen,
6. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile einzubringen, Gehölze anzupflanzen oder Aufforstungen vorzunehmen,
7. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen und anzusiedeln,
8. auf dem Gebiet des Naturdenkmals zu lagern oder zu zelten, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
9. Hunde frei laufen zu lassen,
10. im Gebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
11. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen,
12. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren anzuwenden oder organische oder anorganische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

- Zusammensetzung, einschließlich von Müll und Abfällen jeder Art, aufzubringen, einzubringen, zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
13. Wildäsungsflächen, Kunstbauten, Wildfütterungsanlagen, künstliche Suhlen, Kirtungen, Salzlecken, Köder- und Futterplätze anzulegen, zu betreiben oder zu unterhalten sowie Fütterungsmittel auszubringen oder chemische Lockmittel einzusetzen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten:

1. nach § 4 Satz 2 Nr. 1 bleibt das Betreten des jeweiligen Grundstücks des Naturdenkmals durch den Grundstückseigentümer, Beauftragte der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, sowie für die Forstbehörde zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben gemäß LWaldG M-V,
2. nach § 4 Satz 2 Nr. 3, 6 und 7 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 13 genannten Einschränkungen,
3. nach § 4 Satz 2 Nr. 11 bleibt das Aufstellen und Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen,
4. nach § 4 Satz 2 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturdenkmals, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
5. nach § 4 Satz 2 bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit sowie Untersuchungen mit wissenschaftlichem Hintergrund, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörden angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des BNatSchG gilt entsprechend.

(2) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nr. 1 bis 11 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 43 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Kreistagsbeschluss Nr. 4/20/90 des Kreises Pasewalk vom 12. September 1990 außer Kraft.

Greifswald, den *22.01.2018*

Die Landrätin

B.S.
Dr. Barbara Syrbe



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal
"Wollgrasmoor bei Mewegen"

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Übersichtskarte gemäß § 2 Abs. 3

Maßstab: 1:100000

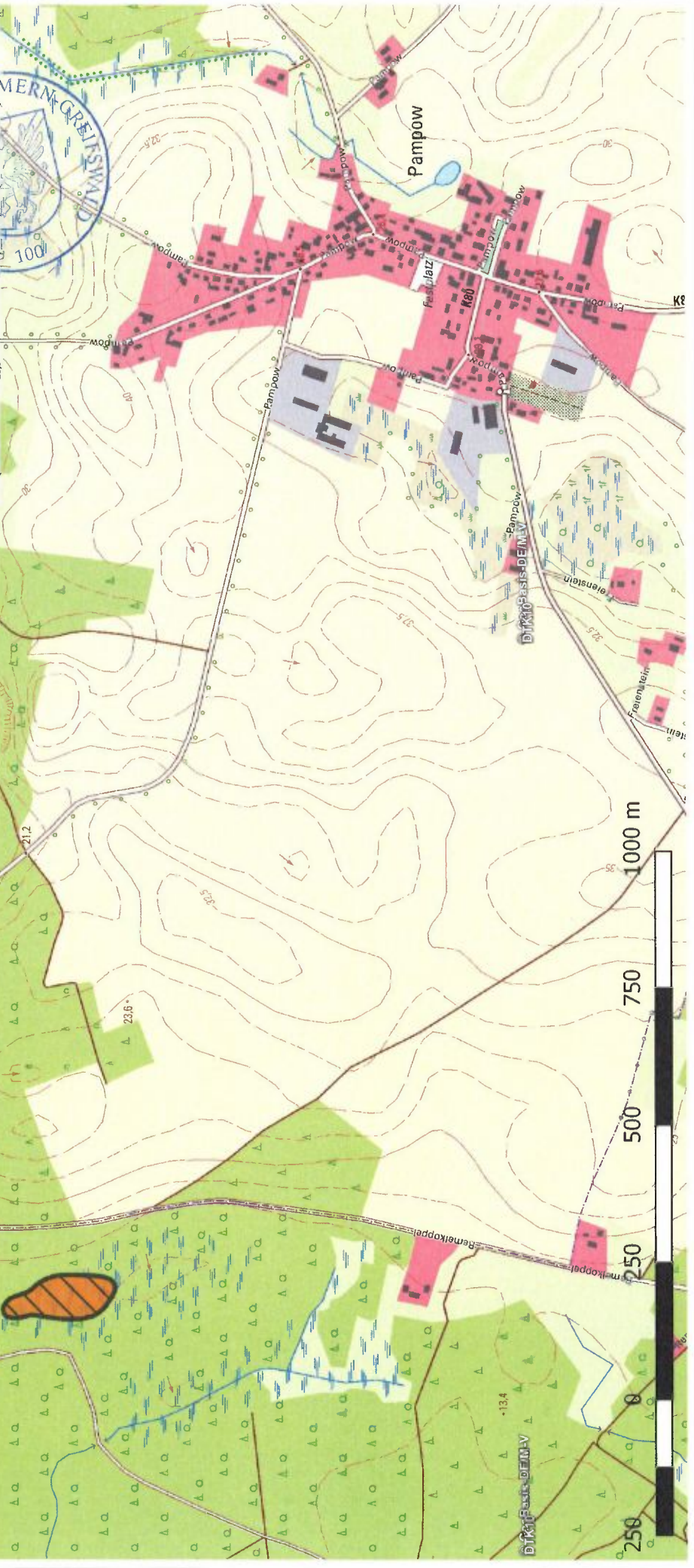
Datenquelle (Topographie): Digitale Topographische Karte (DTK10)

© GeoBasis-DE/M-V <2017

 Naturdenkmal







**Gemarkung Rothenklempenow
Flur 16**

1/4



**Gemarkung Rothenklempenow
Flur 10**

**Gemarkung Pampow
Flur 1**

Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal
"Wollgrasmoor bei Mewegen"

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte gemäß § 2 Abs. 4

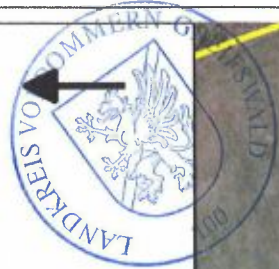
Maßstab: 1:2500

Datenquelle (Luftbild): Digitale Orthophotos

© GeoBasis-DE/M-V <2017>

LK VG KVA

 Naturdenkmal



33

51

1/2

384

1/3

1/12

385

1/13

387

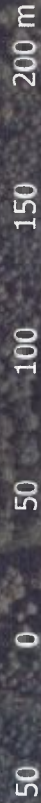
16

1/8

4

50

386



**Anlage 3: GPS-Koordinaten = Vor-Ort genommene Grenzpunkte
des Naturdenkmals "Wollgrasmoor bei Mewegen"**

Dezimalgrad (WGS84)	
Lat ° (N)	Lon ° (E)
53.540.918	14.260.926
53.540.533	14.260.828
53.540.589	14.260.404
53.540.708	14.260.109
53.540.885	14.259.859
53.541.868	14.259.862
53.542.288	14.259.804
53.542.413	14.259.945
53.542.420	14.260.114
53.542.283	14.260.344
53.541.973	14.260.473
53.541.755	14.260.702
53.541.738	14.260.883
53.541.334	14.261.001



Stunde auf die Sicherheit vor Haftensicherung von Haftensicherung

Wichtig ist die Unterscheidung von Mängel sowie der Haftung von Parteien bei dem Vorfall zur Höhe dieser Haftung wird gemäß § 18 Absatz 1 des Nationalstaatsvertrag gegenüber dem Staat, dass eine Haftung der in § 18 des Nationalstaatsvertrag gegenüber dem Staat Haftensicherung nach § 18 Absatz 2 des Gesetzes besteht ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Haftensicherung gegenüber der Landrätin als zentral Haftensicherung. Folgende ist: 17481. Die Haftung, welche gemäß vorer ist, dass die Haftung ist die Haftung bei der Haftung der Haftensicherung der Haftensicherung, wenn die Haftensicherung für die Haftensicherung im Übrigen vom Haftensicherung des Haftensicherung dieser Haftensicherung vorgegeben haben. Der Haftensicherung, der die Haftung Haftensicherung ist, ist Haftensicherung.

Dresden, den 21.04.2017

Die Landrätin:



Dr. Birgitte Böhme